

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Erwin Huber, Klaus Stöttner, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert, Robert Kiesel, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Martin Schöffel** CSU,

Thomas Hacker, Dietrich Freiherr von Gumppenberg und **Fraktion (FDP)**

Drs. 16/16661, 16/17155

Landesentwicklungsprogramm Festlegung 2.2.4 „Vorrangprinzip“

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit der Maßgabe zu, dass in der Anlage zu § 1 Nr. 2.2.4 („Vorrangprinzip“) wie folgt geändert wird:

1. Nr. 2.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 als Grundsatz angefügt:

„(G) Darüber hinaus können in besonderen Härtefällen einzelne Gemeinden auch außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf in gleicher Weise unterstützt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für einzelne Gemeinden vorliegen.“

2. Die Begründung zu Nr. 2.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Besondere Härtefälle liegen vor, wenn Gemeinden nach den fünf angeglichenen Kriterien die gleiche Strukturschwäche erfüllen und nachweisen können, wie sie für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt. Die oberste Landesplanungsbehörde konkretisiert diese Kriterien.“

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident